

3. Personen, die unter Verletzung einer abgegebenen Verpflichtung Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten,
4. Personen, die durch Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden,
5. Personen, die an strafbaren Handlungen einer Militärperson beteiligt sind.

(2) In den unter Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 genannten Strafsachen kann bei den Kreis- oder Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden.

(3) Die unter Abs. 1 Ziff. 5 genannten zusammenhängenden Strafsachen können getrennt werden. In den abgetrennten Strafsachen kann — außer gegen Militärpersonen — bei den Kreis- und Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurden.

§5

Hauptabteilung Militärgerichte

(1) Der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Ministeriums der Justiz und die Verwirklichung der militärischen Aufgabenstellung des Ministers für Nationale Verteidigung gegenüber den Militärobergerichten und Militärgerichten. Die Hauptabteilung Militärgerichte ist in militärischen Fragen dem Minister für Nationale Verteidigung unmittelbar unterstellt.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte ist militärischer Vorgesetzter der Angehörigen der Hauptabteilung Militärgerichte, der Militärobergerichte und Militärgerichte, soweit Bestimmungen dieser Ordnung dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Hauptabteilung Militärgerichte hat insbesondere

- die Anleitung der Militärobergerichte und Militärgerichte auszuüben, die Erfüllung der diesen Militärgerichten übertragenen Aufgaben zu kontrollieren und sie bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung zu unterstützen,
- die Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte zur Erfüllung der der Hauptabteilung Militärgerichte obliegenden Aufgaben zu studieren und analytisch einzuschätzen,
- die Kaderpolitik in den Militärobergerichten und Militärgerichten durchzusetzen,

— die Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Militärobergerichte und Militärgerichte zu leiten,

— schwerpunktmäßig die Wirksamkeit von Gesetzen und anderen bedeutsamen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Justiz in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes zu analysieren und an ihrer Vervollkommnung mitzuwirken,

— die Organisation der finanziellen und materiell-technischen Angelegenheiten der Militärobergerichte und Militärgerichte zu leiten.

(4) Zur Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben führt die Hauptabteilung Militärgerichte Revisionen der Tätigkeit der Militärobergerichte und Militärgerichte durch.

(5) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte informiert den Minister für Nationale Verteidigung und die zuständigen zentralen Organe im Rahmen seiner Kompetenz über Fragen, die sich aus der Arbeit der Militärobergerichte und Militärgerichte ergeben.

(6) Die Hauptabteilung Militärgerichte arbeitet bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben mit den anderen Militärjustiz- und Sicherheitsorganen, insbesondere mit dem Militärkollegium des Obersten Gerichts, zusammen.

Zweites Kapitel

Struktur, örtliche und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte

Erster Abschnitt

§ 6

Struktur der Militärgerichte

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Struktur der Militärgerichte, einschließlich ihrer Anzahl und ihrer Standorte, sowie ihre örtliche Zuständigkeit.

Zweiter Abschnitt

Militärgericht

§7

Besetzung des Militärgerichts

(1) Das Militärgericht wird mit einem Leiter, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Militärrichtern und Militärschöffen sowie einem Gerichtssekretär und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärgericht werden Militärstrafkammern gebildet.

(3) Die Militärstrafkammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militärrichter als Vorsitzenden und zwei Militärschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung